

Empfehlung des Wissenschaftsrates zur Aufhebung des Prüf-
Vorbehalts für das Vorhaben Positronen-Kamera für Nuklear-
medizin der Medizinischen Hochschule Hannover

1. Das Land Niedersachsen hat mit einer Nachmeldung zum 17. Rahmenplan das Vorhaben Nr. 8526, Positronen-Kamera für Nuklearmedizin (4,2 Mio DM, 1988-1990), der Medizinischen Hochschule Hannover vorgelegt. Eine positive Stellungnahme der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum Großgerät liegt inzwischen vor. In den Empfehlungen zum 18. Rahmenplan für den Hochschulbau ist das Vorhaben mit der Maßgabe für die Kategorie P empfohlen, eine Nutzerordnung vorzulegen, die ein offenes Nutzungskonzept der beteiligten Arbeitsgruppen der Hochschule entsprechend der Stellungnahme des Wissenschaftsrates zur Positronen-Emissions-Tomographie gewährleistet. Der Ausschuß Medizin wurde ermächtigt, den P-Vorbehalt aufzuheben ¹⁾. Er hat diese Empfehlung am 8. September 1988 beschlossen.

2. Mit Schreiben vom 30. Juni und 10. August 1988 hat der Rektor der Medizinischen Hochschule Hannover eine Nutzerordnung vorgelegt. Darin ist vorgesehen, daß die Verantwortung für die Nutzung des Gerätes von einem im Auftrag der zuständigen akademischen Gremien tätigen Beirat getragen

¹⁾ Vgl. Empfehlungen zum 18. Rahmenplan für den Hochschulbau, Bd. 4, S. N 55 f.

wird, der aus Bereichsleitern der fünf derzeit beteiligten Arbeitsbereiche (Neurofächer, Kardiologie/Angiologie, Organtransplantation, Onkologie/Methodenvergleich, Meßtechnik) gebildet wird. Die Mitglieder des Beirats wurden von der Hochschule bereits benannt.

3. In der Stellungnahme zum Ausbau der Positronen-Emissions-Tomographie (PET)¹⁾ hat der Wissenschaftsrat ein offenes Nutzungskonzept und eine von der Fakultät erlassene Nutzerordnung, die die Zusammenarbeit der verantwortlichen Gerätebetreiber mit ausgewiesenen Arbeitsgruppen der Gebiete gewährleistet, als unerlässlich bezeichnet. Die vorgelegte "Nutzerordnung für eine Positronen-Kamera der Medizinischen Hochschule Hannover" in der Fassung vom 9. August 1988 trägt dem grundsätzlich Rechnung: Den beteiligten Arbeitsbereichen werden zunächst gleiche Meß- und Untersuchungszeiten eingeräumt; bei zusätzlichem Bedarf können neue Vorhaben weiterer Institute und Kliniken nach Entscheidung durch den Beirat berücksichtigt werden. Bei Nichteinigung entscheidet der Senat der Medizinischen Hochschule. Der Wissenschaftsrat hält die damit mögliche offene Nutzung der Positronen-Emissions-Tomographie für entscheidend. Die vorgelegte Nutzerordnung sollte für das PET-Zentrum insgesamt (nicht nur die beschaffte Kamera) gelten und von den zuständigen akademischen Gremien erlassen werden.

¹⁾ Vgl. Wissenschaftsrat: Stellungnahme zum Ausbau der Positronen-Emissions-Tomographie in der Medizin, Köln 1988, S. 22 und 26.

4. Das Vorhaben wird vorbehaltlos zur Einstufung in Kategorie I des Rahmenplans empfohlen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die vorgelegte Nutzerordnung des PET-Zentrums vom Senat erlassen wird, weitere Nutzer angemessen beteiligt werden und die Zusammenarbeit von Arbeitsgruppen ohne institutionelle und fachliche Einschränkungen gewährleistet ist.

Die Baukosten in Höhe von 525.000 DM, zu denen die Deutsche Forschungsgemeinschaft nicht Stellung genommen hat, erscheinen angemessen und werden ebenfalls vorbehaltlos zur Aufnahme in den Rahmenplan empfohlen (Kategorie I).